



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Finanzausgleichsgesetz zu Händen des Landrates

Der Regierungsrat verabschiedet die Teilrevision der Finanzausgleichsgesetzgebung. Nach erfolgter Konsultation und Vernehmlassung bei den Gemeinden und Parteien wurde der Vorschlag überarbeitet. Dabei flossen die Stellungnahmen der Gemeinden und Parteien in die Teilrevision ein.

Aufgrund der vertiefenden Gespräche anerkannten die Gemeinden die Systemwidrigkeit der heutigen Berechnung durch die deutlich höhere Abschöpfungsquote für den Bereich der juristischen Personen. Der Vorschlag bringt in der Regel gegenüber bisher keine höhere Belastung für die Gebergemeinden Hergiswil und Stansstad. Die Gemeinde Stans hat, sofern der Anteil der juristischen Personen am Gesamtertrag sich nicht stark verändert, geringere Leistungen zu erbringen. Die Nehmergemeinden erhalten gegenüber bisher unwesentlich weniger Mittel. Die Vorlage im Einzelnen umfasst die nachfolgenden Punkte:

Gewichtung der Steuererträge der juristischen Personen

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt, weil sich die steuerlichen Belastungsunterschiede für natürliche und juristische Personen durch die Steuergesetzrevisionen massgeblich änderten. Der gleichbleibenden Belastung für natürliche Personen steht eine deutlich tiefere Belastung für juristische Personen gegenüber. Sie erfordern eine besondere Gewichtung der Steuererträge der juristischen Personen.

Leistungen der finanzstarken Gemeinden

Mit einer Erhöhung der Abgabesätze der finanzstarken politischen Gemeinden um 4.545 Prozent und damit der Leistungen dieser Gemeinden können die Mitelausfälle aufgrund der Gewichtung der juristischen Personen teilweise kompensiert werden.

Leistung des Kantons

Als Folge der Gewichtung der juristischen Personen erhöht sich die Leistung des Kantons von jährlich 15 Prozent auf 16 Prozent des Nettoertrages der einfachen

Steuer des Vorjahres. Für das Rechnungsjahr 2014 ergibt sich gegenüber der Leistung ohne Gewichtung der juristischen Personen eine geringe Reduktion.

Normausgleich für die Volksschule

Durch die Aufhebung einzelner Schulgemeinden wurde der Normausgleich reaktionell überarbeitet. Neu werden sowohl für Schulgemeinden als auch für politische Gemeinden der Aufwand je Schülerin oder Schüler gemäss Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes ermittelt.

Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen

Vorprüfungen von Ausgabenbeschlüssen sollen inskünftig bereits bei jährlichen Folgekosten von mehr als 15 Prozent (bisher 25 Prozent) des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres erfolgen.

Wirksamkeitsprüfung

Neu soll alle vier Jahre eine Wirksamkeitsprüfung stattfinden und Aufschluss geben über die Entwicklung des Finanzausgleichs und einen allfälligen Anpassungsbedarf.

Der Landrat wird die Vorlage voraussichtlich noch vor den Sommerferien behandeln und verabschieden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2015 geplant.

RÜCKFRAGEN

Hugo Kayser, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, 9. April 2014, erreichbar zwischen 11 und 12 Uhr.

Oscar Amstad, Finanzverwalter, Telefon 041 618 71 01, 9. April 2014, erreichbar zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 9. April 2014